



Deutsche Post **Q** FR 05.11.24 0,85

1D 2000 0734

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Herrn Marco Hinz

24782 Büdelsdorf

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

1. Senat

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Herrn Marco Hinz

24782 Büdelsdorf



Eingong dus 13.11.2024

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen OVG 1 S 77/24

Durchwahl 030 90149-8738 Intern 9149-8738 Datum 31. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Hinz,

in der Verwaltungsstreitsache

./. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam

erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 31. Oktober 2024.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung Bautz Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

www.ovg.berlin.brandenburg.de



Eingang om 13.11.2024 Has

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 1 S 77/24 VG 3 L 512/24 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

14480 Potsdam,

Beistand

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:

Marco Hinz,

Art. 6 MRKV & Art. 14 I UN-Pakts

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam,

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Galler-Braun, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Süchting und den Richter am Oberverwaltungsgericht Böcker am 31. Oktober 2024 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 27. September 2024 wird verworfen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsteller.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 27. September 2024 ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Die Beschwerde wahrt die Frist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht. Zwar ging die Beschwerdeschrift am 11. Oktober 2024 bei dem Verwaltungsgericht ein; allerdings ist der Einsender der Beschwerdeschrift, Herr Marco Hinz, nicht berechtigt, vor dem Oberverwaltungsgericht aufzutreten (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO), weshalb die Beschwerdeschrift nicht geeignet ist, die Frist zu wahren. Auf das Vertretungserfordernis wurde in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen erstinstanzlichen Beschlusses und mit gerichtlichem Schreiben vom 16. Oktober 2024 hingewiesen.

Der mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehene Beschluss des Verwaltungsgerichts wurde dem früheren Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 27. September 2024 zugestellt. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde endete daher mit Ablauf des 11. Oktober 2024 (§ 57 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 erste Alternative BGB). Daher kann nunmehr auch durch einen vor dem Oberverwaltungsgericht vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten eine Beschwerde in zulässiger Weise nicht mehr erhoben werden.

An dieser Einschätzung wird auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Antragstellers im Schreiben vom 11. Oktober 2024, beim Verwaltungsgericht Potsdam am 17. Oktober 2024 eingegangen, festgehalten. In dem Schreiben gibt Herr Hinz an, Nichtjurist zu sein (Seite 25 seines Schreibens). Entgegen seiner Ark. Auffassung bestehen auch keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit von § 67 Abs. 4 VwGO (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. Dezember 1991 - 1 BvR 1411/91 -, juris, Rn. 5; BVerwG, Beschluss vom 4. Juli 2006 - 10 B 39.06 -, juris, Rn. 1).

Nur Kommentar ohne Bedertz fir jene die Geselse kenz!

prinfer ob RA Moch RVG?!

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

fehlt fehlt felilt Süchting Dr. Galler-Braun un bekat Vors. RIOLG R; OLG fellt in Beglaubigt

Bautz, Justizbeschäftigte Nr. 2 WdY 2016-2025 von de- Une l'éligheit des libestrages Von der Urschrift Nicht linoul wals Urknols blatis da mo Beschaftigte

> 6! Setsen! Der Hig-